

ELG-Reform "Hilfe und Betreuung zu Hause"

Empfehlungen der Allianz für gute Betreuung zur Umsetzung der ELG-Reform im Kanton Bern



**Allianz für gute
Betreuung**



1	Einführung	3
2	ELG-Reform – eine Einordnung der Allianz für gute Betreuung	5
3	Bedarfsabklärung in der Hilfe und Betreuung zu Hause	6
4	Leistungen in der neuen EL-Betreuung	10
5	Pauschalmodell zur ELG-Änderung im Kanton Bern	12
6	Kommunikation zu Ergänzungsleistungen (EL): Handlungsgrundlagen für eine wirksame kantonale Informationspraxis.....	13
7	Anhang.....	16

1 Einführung

1.1 Wozu dieses Dossier?

Die vorliegende Eingabe richtet sich an den Kanton Bern, versteht sich aber zugleich als **Beitrag zu einer schweizweiten Diskussion über die Umsetzung der EL-Reform zu Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause**. Deshalb finden Sie zum Schluss des Dokuments die Schreiben, die wir an die Verwaltung gerichtet haben und die Fragen, die wir zum Gespräch mitgenommen haben.

Wir werden unsere Überlegungen und Empfehlungen auch dem BSV, der SODK, der Paul Schiller Stiftung sowie den beteiligten nationalen Organisationen und Dachverbänden zur Verfügung stellen.

Wir hoffen, damit den fachlichen Austausch zu fördern und einen Beitrag zu einer möglichst kohärenten und praxistauglichen Umsetzung der Reform leisten zu können.

1.2 Allianz für gute Betreuung im Kanton Bern: Wer wir sind

Die Allianz für gute Betreuung im Kanton Bern (<https://www.gutebetreuung.ch/>) ist eine Kooperation verschiedener gemeinnütziger Organisationen mit dem gemeinsamen Ziel, die **Rahmenbedingungen für eine gute Betreuung im Kanton Bern** weiterzuentwickeln.

Zu den beteiligten Organisationen gehören:

- Alzheimer Bern
- Caritas Bern
- Entlastungsdienst Kanton Bern
- Pro Infirmis Bern
- Pro Senectute Kanton Bern
- Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern

Die Mitglieder der Allianz sind im ganzen Kanton tätig und verfügen über ein breites Netz an **Beratungs-, Unterstützungs-, Begleit- und Entlastungsangeboten**. Sie bringen langjährige Erfahrung in der Alltagsbegleitung und Betreuung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen mit und verfügen über die fachlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen, um einen **wesentlichen Beitrag zur praktischen Umsetzung der Reform** zu leisten.

1.3 Entstehungsprozess

Das beiliegende Dossier stützt sich auf fachliche Grundlagen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Praxiserfahrungen. Berücksichtigt wurden insbesondere:

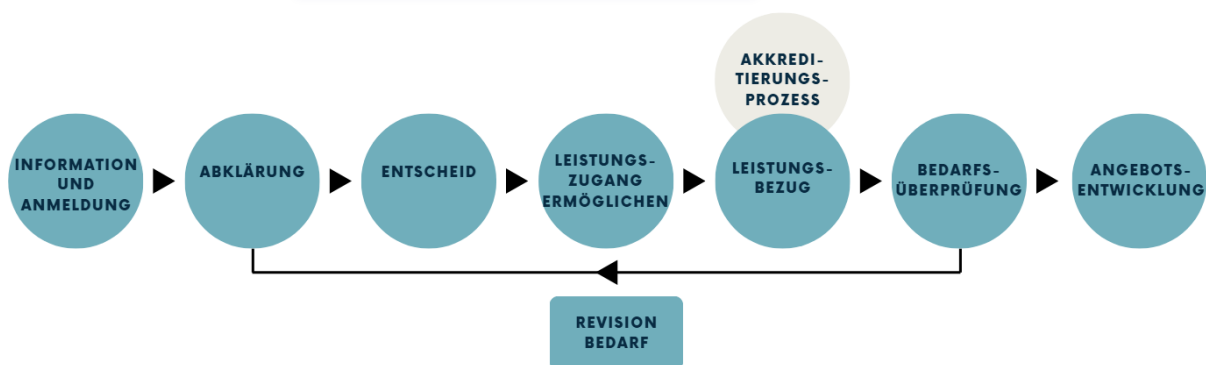
- **Grundlagenarbeiten und Studien** des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV), der Sozialdirektorinnen- und Sozialdirektorenkonferenz (SODK) sowie verschiedener nationaler Fach- und Dachorganisationen.
- **Wissenschaftliche Erkenntnisse und Praxiserfahrungen** aus Studien und Auswertungen der Berner Fachhochschule (BFH), des Büros BASS sowie aus dem fachlichen Austausch mit der Paul Schiller Stiftung.
- Die **Entwicklungen in anderen Kantonen**, die bereits Betreuungsleistungen finanzieren oder die Umsetzung der EL-Reform konkret vorbereiten.
- Die langjährigen **Erfahrungen der Mitglieder der Allianz** aus Beratung, Begleitung, Betreuung und Entlastung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern, ergänzt durch die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt «Betreuungsgutsprachen der Stadt Bern».

1.4 Zentrale Anliegen der Allianz für gute Betreuung für eine wirkungsorientierte Umsetzung der ELG-Reform

Strategische Umsetzung: Für eine wirkungsvolle Umsetzung der ELG-Reform braucht es einen echten Paradigmenwechsel. Im Zentrum stehen die psychosozialen Bedürfnisse der betroffenen Menschen, ein selbstbestimmter Leistungsbezug sowie Pauschalabgeltungen, die Vertrauen statt Kontrolle ermöglichen.

Dazu sind drei Wirkungshebel besonders wichtig:

1. Abklärung und Begleitung der BezügerInnen: sinnvoller Prozess, klare Schnittstellen, durchgedacht von Information bis Bedarfsüberprüfung und Angebots(weiter)entwicklung.



2. Aktive Kommunikation: Verbindliche Zuständigkeiten in der Verwaltung, Nutzung von bestehenden Kontaktpunkten, gut zugänglich auch für vulnerable Personen (mehrsprachig, in einfacher Sprache)

3. Wirkungsorientierte Pauschalabgeltung: Festlegung einer Pauschale, mit der Wirkung erzielt werden kann: Als Richtwert soll ein maximaler Pauschalbetrag von bis zu CHF 25'000 pro Einzelperson gelten. **Weitere zentrale Punkte:**

- **Instrument für das Abklärungsverfahren:** Ein dialogisches Abklärungsverfahren wählen, das sich am bio-psycho-sozialen Modell orientiert. Das Instrument der Paul Schiller Stiftung wurde mit der ELG-Reform im Blick erarbeitet und wurde in anderen Kantonen bereits getestet und für gut befunden.
- **Anforderungen an die Abklärungspersonen:** Die Abklärung sollte folglich durch tertiär ausgebildete, sozialberaterisch erfahrene und spezifisch für die Bedarfsermittlung geschulte Fachpersonen erfolgen.
- **Bedarf an Leistungen:** Massgebend soll sein, ob eine Leistung notwendig, zweckmässig und wirtschaftlich ist und dazu beiträgt, Selbstbestimmung, soziale Teilhabe, psychische Stabilität, Angehörigenentlastung und den Verbleib zu Hause zu sichern. Die Leistungen sollen nicht abschliessend über Kategorien definiert werden.
- **Empfehlung Akkreditierung und Angebots-Empfehlungen:** Leistungserbringer sollen ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen, bevor ihre Leistungen empfohlen werden. Die Abklärungsstelle stellt sicher, dass nur akkreditierte Angebote empfohlen werden.

2 ELG-Reform – eine Einordnung der Allianz für gute Betreuung

Das eidgenössische Parlament hat die ELG-Reform «Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause» für Menschen mit AHV- oder IV-Rente am 20. Juni 2025 verabschiedet.

Die ELG-Reform verfolgt das Ziel, Menschen mit Unterstützungsbedarf ein möglichst selbstbestimmtes Wohnen und Leben zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen Heime entlastet und Kosten reduziert werden, indem ambulante Wohn-, Hilfe- und Betreuungsformen gestärkt werden. Dies betrifft insbesondere auch psychosoziale Unterstützung und Betreuung im Alltag.

Der Bund schafft den Rahmen, die Kantone sind für die konkrete Ausgestaltung zuständig, also für die Definition der Rahmenbedingungen für den Leistungsbezug und für die Festlegung von zusätzlichen Leistungen, um die Selbstbestimmung zu stärken und Menschen zu ermöglichen, möglichst lange zu Hause wohnen zu können.

Die 2025 beschlossene ELG-Reform kann als Paradigmenwechsel gesehen werden. Einerseits wird die Aufzählung konkreter Leistungen (Notruf, Hilfe im Haushalt, Mahlzeitenangebote und Begleit- und Fahrdienste) durch ein 'insbesondere' eingeführt – was neue Möglichkeiten zur bedarfsgerechten, zielgerichteten Unterstützung in psychosozialen und körperlichen Belangen schafft. Andererseits wird mit der Einführung der Pauschale ein Bedarf anerkannt, der die BezügerInnen selbstbestimmt decken können. Entsprechend ist auch nicht vorgesehen, dass der Bezug der Leistungen kontrolliert wird. Um sicherzustellen, dass die gesprochenen Leistungen ihre Wirkung entfalten können, braucht es daher neben der fachkompetenten Abklärung eine gute Unterstützung, um den Bezug der Leistungen zu gewährleisten.

Der Kanton Bern ist mit seinen bisherigen Grundlagen in der EV ELG bereits gut aufgestellt. Zentrale Elemente wie Hilfe im Haushalt, Begleitung, Prävention sozialer Isolation und Entlastung von Angehörigen sind schon angelegt. Die heutigen Regelungen sind aber noch stark medizinisch und pflegebezogen geprägt. Der Zugang erfolgt teilweise über Hilfslosenentschädigung, Arztbericht und hauswirtschaftliche Bedarfsabklärung. Die bestehenden Leistungen sollten unbedingt erhalten und weiter geöffnet werden, damit ein effektiv längerer Verbleib zu Hause aufgrund der geleisteten Unterstützung möglich ist. Pflege, Haushaltshilfe und psychosoziale Betreuung müssen fachlich sauber zugeordnet werden, ohne künstlich voneinander getrennt zu werden. Entscheidend ist, dass Betreuung nicht nur als Zusatz zur Pflege verstanden wird, sondern als eigenständiger Beitrag zur Selbstbestimmung und zum Verbleib zu Hause, der oft früher als Pflege nötig ist und proaktiv zum Ziel beiträgt, dass Menschen länger in ihrer gewohnten Umgebung leben können.

Die Allianz für gute Betreuung setzt sich dafür ein, dass der Kanton die Reform strategisch umsetzt, damit das Ziel erreicht wird und die gewünschte Wirkung eintritt. Dafür ist entscheidend, einen Prozess über den gesamten Ablauf zu gestalten, der von Kommunikation über Bedarfsabklärung bis zum Leistungsbezug und der Wirkungsmessung alles umfasst und Zuständigkeiten und Verbindungen sichtbar macht. Die Allianz hat hierzu einen Vorschlag erstellt.

Die drei Punkte, die für eine wirkungsvolle Umsetzung zentral sind, sind die Abklärung und Begleitung der BezügerInnen, die aktive Kommunikation zu den Möglichkeiten und die Festlegung einer wirkungsorientierten Pauschalabgeltung. Dazu hat die Allianz in diesem Dokument ihre Überlegungen und Empfehlungen festgehalten.

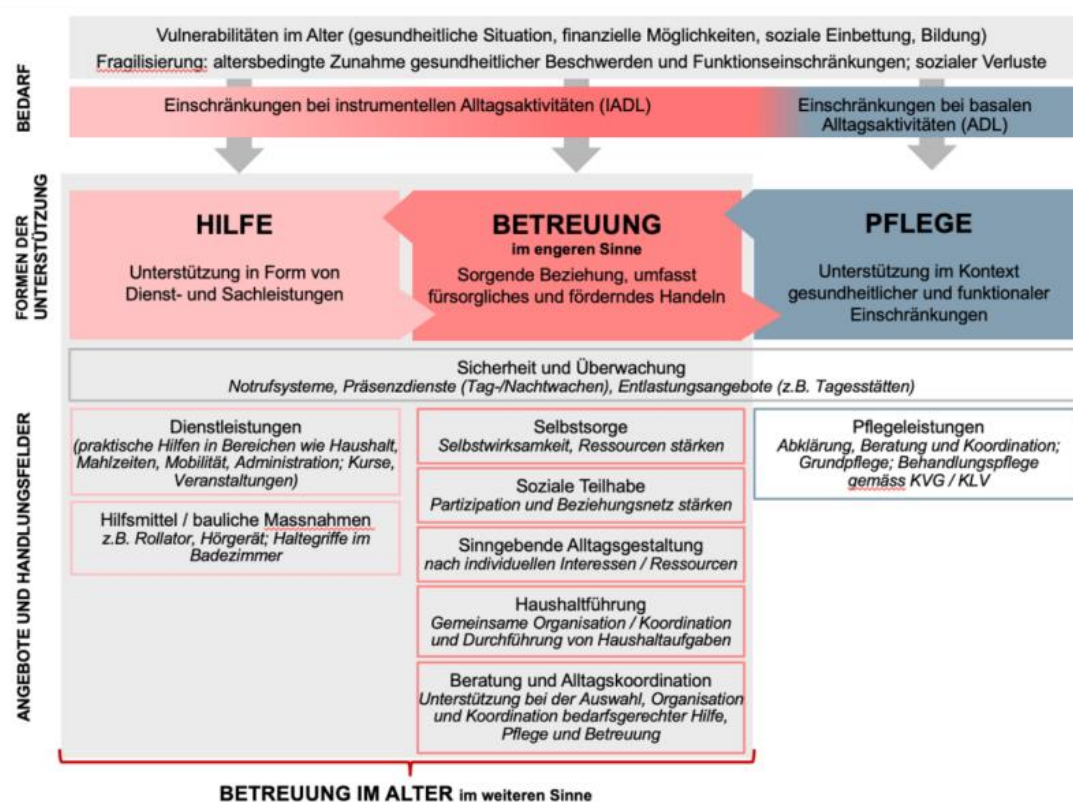
In den Augen der Allianz für gute Betreuung des Kantons Bern bietet die Reform eine Chance, bestehende Angebote besser zu koordinieren, Schnittstellen zu klären und

gezielt Lücken zu schliessen, um für den Kanton und die BezügerInnen eine bessere und klarere Situation zu schaffen. Daher bietet die Allianz dem Kanton ihre Unterstützung für den Aufbau und den Betrieb einer Abklärungsstelle an. Mit ihrer Expertise, dem Zugang und Kompetenzen zu den verschiedenen Bezüger-Gruppen und ihrem grossen Netzwerk an Sozialarbeitenden können sie zu einer zielgerichteten Umsetzung beitragen. Ein Betriebskonzept müsste erarbeitet werden.

3 Bedarfsabklärung in der Hilfe und Betreuung zu Hause

3.1 Ausgangslage

Bedarf entsteht im Zusammenspiel von körperlicher Verfassung, psychischer Situation, sozialem Umfeld, Ressourcen, Lebenslage und subjektivem Erleben. Psychosoziale Belastungen wie Einsamkeit, Überforderung, fehlende Tagesstruktur, mangelnde Koordination oder belastete Angehörige können ambulante Situationen ebenso destabilisieren wie pflegerische Defizite. Daher soll sich eine zeitgemässe Bedarfsabklärung nicht auf funktionale Einschränkungen oder einzelne Verrichtungen beschränken, sondern auf eine umfassende Situationsanalyse, bei der die Person und ihre Ressourcen im Zentrum stehen.



Bedarf und Formen der Unterstützung im Alter (BSV & BASS, 2023)

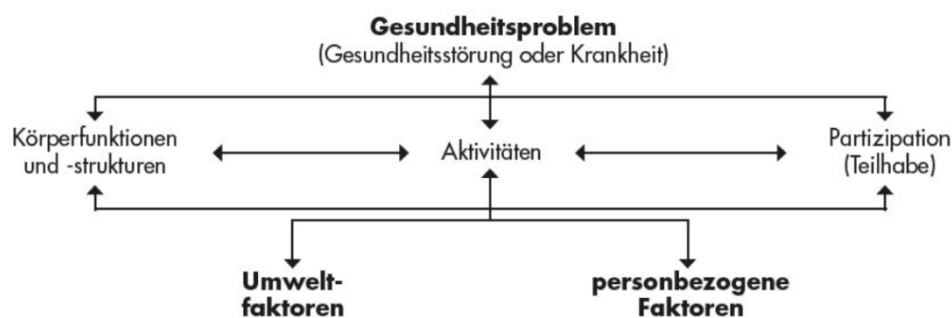
3.2 Anforderungen an die Abklärungsinstrumente

Ein Abklärungsinstrument muss fachlich, rechtlich und methodisch auf einem bio-psycho-sozialen Verständnis von Bedarf beruhen. Ein rein assessment-orientiertes Instrument reicht dafür nicht aus, da es vorhandene Ressourcen, insbesondere das Beziehungsnetz und niederschwellige soziale Kontakte, zu wenig erfasst. Massgebend sind insbesondere die UN-BRK, International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), Instrumental Activities of Daily Living (IADL) sowie die SODK-Qualitätsstandards.

Zeitgemässe Bedarfsermittlung kombiniert deshalb strukturierte Elemente mit sozialdiagnostischen und dialogischen Verfahren. Im Zentrum steht nicht «Was wird gemacht?», sondern «Was wird gebraucht – und wie möchte die betroffene Person leben?» Fairness bedeutet hier nicht formale Gleichförmigkeit, sondern wirksame Unterstützung in der konkreten Lebenssituation (Knöpfel & Wetter, 2026).

Mit dem individuellen Hilfeplan (IHP) verfügt der Kanton Bern bereits über praktische Erfahrung mit einem ICF-basierten, dialogischen Verfahren. Auch auf Bundesebene wird eine ganzheitliche Bedarfsermittlung als Grundlage künftiger Finanzierungsmodelle betont: Sie soll neben funktionaler Gesundheit auch psychisches Wohlbefinden und soziale Situation berücksichtigen; als möglicher Bezugspunkt wird unter anderem der IHP genannt (BSV & BASS, 2023).

Der IHP macht neben funktionalen Einschränkungen Lebenswelt, soziale Teilhabe, Ressourcen, Selbstsorge, Unterstützungsnetzwerke und Zukunftsperspektiven sichtbar. Das Abklärungsinstrument der Paul-Schiller-Stiftung (aktuell in Überarbeitung) wurde im Rahmen der Vorbereitung der ELG-Reform entwickelt. Es ergänzt die Bedarfsermittlung für psychosoziale Betreuung auf Basis des IHP und bietet damit eine gute Grundlage für die Umsetzung der ELG-Revision.



Das ICF-Verständnis von Funktionsfähigkeit und Behinderung (WHO, 2002)

3.3 Durchführung des Abklärungsverfahrens

Die Qualität der Bedarfsermittlung hängt wesentlich vom gewählten Abklärungsverfahren und von der fachlichen Kompetenz der Abklärungspersonen ab. Vertrauen, Gesprächsführung, Partizipation, Hausbesuche und eine ressourcenorientierte Haltung sind Voraussetzungen, damit Einsamkeit, Unsicherheit, Überforderung oder familiäre Belastungen im Rahmen der Abklärung sichtbar werden können. Zentral ist, dass Betroffene dabei als ExpertInnen ihrer Lebenswelt verstanden werden, nicht als Objekt der Abklärung.

Angehörige sind systematisch einzubeziehen, weil ihre Belastung, Ressourcen und langfristige Tragfähigkeit ambulante Betreuungssituationen wesentlich stabilisieren.

Erfahrung aus Pilotprojekten haben gezeigt, dass die Bedarfserfassung über dialogische Abklärungen sehr gut funktioniert. Das Dialogische ermöglicht einen guten Einblick in die Lebenswelt, Ressourcen und Herausforderungen der BezügerInnen. Wichtig ist, dass die BezügerInnen nach der Abklärung Unterstützung erhalten für den Bezug der Leistungen – sonst besteht die Gefahr, dass die gesprochenen Gelder nicht eingesetzt werden und somit keine Wirkung erzielt wird. Schliesslich zeigt die Praxiserfahrung, dass regelmässige Kontaktaufnahmen hilfreich sind um festzustellen, ob die gesprochenen Leistungen bezogen worden sind und ob Bedürfnisse noch kongruent sind oder Anpassungen notwendig sind.

Erfahrungen aus dem Kanton Zürich zeigen, dass Bedarfsermittlungsgespräche im Median rund 1,5 Stunden dauern. Interessanterweise führt ein kürzerer Fragebogen nicht automatisch zu kürzeren Gesprächen; der Erkenntnisgewinn entsteht häufig erst im Dialog. Rund zwei Drittel der später relevanten Unterstützungsleistungen waren den KlientInnen vor dem Gespräch noch nicht bekannt oder präsent (Knöpfel & Wetter, 2026). Entscheidend sind daher fachlich geeignete Verfahren, qualifizierte Fachpersonen und möglichst digitale administrative Prozesse.

Empfehlung Abklärungsverfahren: Für die Umsetzung der ELG-Revision empfehlen wir dem Kanton ein dialogisches Bedarfsermittlungsverfahren, das sich am bio-psycho-sozialen Modell orientiert. Eine geeignete fachliche Grundlage im Altersbereich bildet das derzeit in Überarbeitung befindliche Instrument der Paul Schiller Stiftung auf Basis des IHP. Die Vorteile des Instruments der Paul Schiller Stiftung liegen auf der Hand: es wurde mit der ELG-Reform und den Neuerungen im Blick erarbeitet, es genießt als Verfahren eine breite Akzeptanz, es ist mit der notwendigen Sorgfalt und mit wissenschaftlicher Begleitung aufgebaut worden. Zudem besteht die Chance, dass es in der Schweiz das meistgenutzte Instrument sein wird und damit eine Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen, aber auch ein positiver Synergie-Effekt bei Anpassungen zum Tragen kommt.

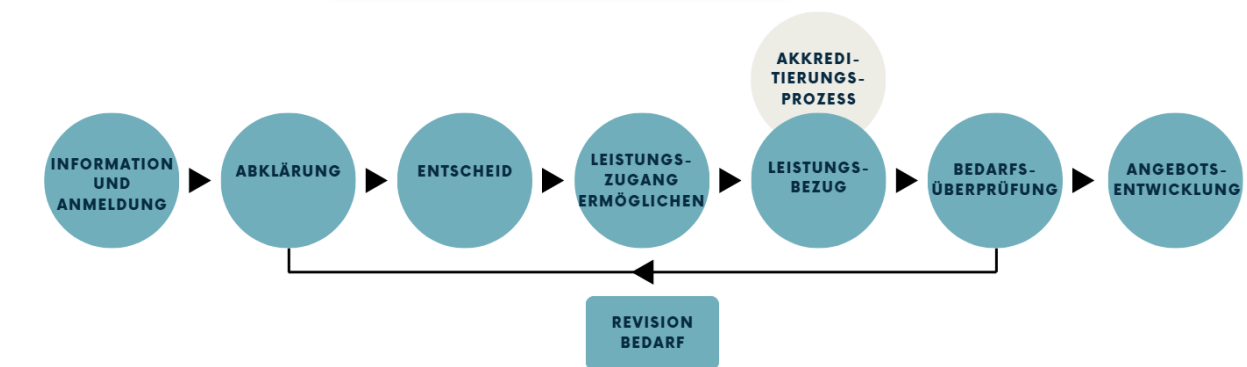
Empfehlungen Schnittstelle zum Behindertenbereich: Das Instrument der Paul Schiller Stiftung kann ergänzt werden, so dass es für Menschen mit Behinderungen ebenfalls nutzbar ist. Wichtig ist, dass für Menschen mit Behinderung, die ELG-relevanten Bedarf aufweisen auch die Prozesse des ELG gelten, auch wenn bestehende Strukturen genutzt würden. Das heisst, eine Zuständige Stelle für die Abklärung und die Unterstützung zum Leistungsbezug müsste definiert oder aufgebaut werden und die Koordination zwischen Entscheid und Unterstützung zum Leistungsbezug müsste gut koordiniert werden, damit die Leistungen tatsächlich bezogen und die gewünschte Wirkung erzielt würde.

3.4 Anforderungen an die Fachpersonen

Die Abklärung stellt hohe Anforderungen an die zuständigen Fachpersonen. Sie erfordert neben fachlichem Wissen Kompetenz in dialogischer Gesprächsführung, psychosoziale Kompetenzen sowie je nach Zielgruppe gerontologische oder behinderungsspezifische Fachkompetenz. Hinzu kommen Methoden- und Systemkompetenz. Die Abklärungsfachpersonen müssen in der Lage sein, die individuelle Lebenslage ganzheitlich zu erfassen, unterschiedliche Perspektiven einzuordnen, den Bedarf nachvollziehbar zu plausibilisieren, die betroffene Person angemessen in das Verfahren einzubeziehen und nicht zuletzt die Angebotslandschaft in der Region gut genug kennen, um entsprechend wirkungsorientierte Unterstützungsangebote vorschlagen zu können.

Empfehlung Fachpersonen: Die Abklärung sollte folglich durch tertiär ausgebildete, sozialberaterisch erfahrene und spezifisch für die Bedarfsermittlung geschulte Fachpersonen erfolgen. Ergänzend braucht es eine verbindliche Qualitätssicherung, insbesondere durch regelmässige Schulung, fachlichen Austausch, Intervention oder Supervision sowie klare Anforderungen an Unabhängigkeit, Datenschutz und persönliche Eignung.

3.5 Gesamtprozess-Vorschlag und Prozessbeschreibung



**INFORMATION
UND
ANMELDUNG**

Potentielle BezügerInnen von EL-Leistungen zu Hilfe und Betreuung zu Hause werden aktiv über verschiedene Kanäle informiert, der Kanton nutzt die ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle (EL-Bescheid, Steuerbriefe, u.ä. für eine aktive Kommunikation (siehe auch: Kap. 6)

ABKLÄRUNG

Die Abklärungsstelle ermittelt den Bedarf unabhängig. Im Zentrum steht die Frage, welche Unterstützung eine Person benötigt, um selbstbestimmt zu Hause leben und sozial teilhaben zu können. Aus dem Abklärungsgespräch entsteht ein verständlicher Betreuungsplan, der den Bedarf nachvollziehbar ausweist.

ENTSCHEID

Die Ausgleichskasse trifft anschliessend den Entscheid über Gutheissung oder Ablehnung. Bei einer Ablehnung gibt es eine Rückkoppelung zur Abklärungsstelle beziehungsweise zum Abklärungsbericht.

**LEISTUNGS-
ZUGANG
ERMÖGLICHEN**

Wird der Bedarf anerkannt, muss der Leistungszugang aktiv unterstützt werden. Grundsätzlich werden nur Organisationen und Angebote empfohlen, die die kantonalen Qualitätskriterien erfüllen.

**AKKREDI-
TIERUNGS-
PROZESS**

**LEISTUNGS-
BEZUG**

Die BezügerInnen sind frei darin, wie sie Dienstleistungen beziehen. Die Abklärungsstelle stellt jedoch sicher, dass die zum Bezug empfohlenen Dienstleistungen akkreditiert sind

**BEDARFS-
ÜBERPRÜFUNG**

Die regelmässige Bedarfsüberprüfung stellt sicher, dass die konkreten Leistungen weiterhin zum Bedarf, zur Lebenssituation und zu den angestrebten Zielen passen und zur Zielerreichung beitragen. Die Überprüfung erfolgt über die Abklärungsstelle.

**ANGEBOTS-
ENTWICKLUNG**

Die Angebotslandschaft orientiert sich nicht statisch an bestehenden Strukturen, sie entwickelt sich dynamisch gemäss dem erhobenen Bedarf. Ein wichtiger Hebel für eine bedarfsgerechte Marktentwicklung ist die systematische Erfassung der Bedürfnisse / des Bedarfs der BezügerInnen. Damit erhalten die involvierten Akteure Daten darüber, welche Leistungen, ob bestehend oder nicht, tatsächlich einem Bedarf entsprechen und können entsprechend neue Angebote aufbauen, wo sinnvoll und nötig. Durch die kontinuierliche Auswertung der erfassten Bedarfe können Versorgungslücken frühzeitig identifiziert werden und innovative Angebote gefördert werden.

**REVISION
BEDARF**

Bei verändertem Bedarf wird der Abklärungsbericht aktualisiert. Bei einer Veränderung der Lebenssituation können betroffene Personen eine erneute Überprüfung beantragen.

Empfehlung zu Administration und Digitalität: Es braucht für die Unterstützung des gesamten Prozesses eine entsprechende IT-Anwendung. Die Digitalisierung soll die vor- und nachgelagerten administrativen Prozesse datenschutzkonform unterstützen, damit alle beteiligten Stellen administrativ verlässlich versorgt werden und die Umsetzung zugleich schlank und praktikabel bleibt.

4 Leistungen in der neuen EL-Betreuung

4.1 Leistungen

Mit der Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) hat das Parlament die Finanzierung von Hilfe und Betreuung zu Hause für EL-BezügerInnen neu geregelt. Ziel ist es, die Selbstbestimmung und Autonomie der Betroffenen zu stärken und den Eintritt in eine stationäre Einrichtung so weit wie möglich zu verzögern oder zu vermeiden. Der Kanton Bern verfügt mit der EV ELG bereits über wichtige Grundlagen. Dazu gehören insbesondere Hilfe und Betreuung im Haushalt, Begleitung zur Erhaltung der Mobilität, Kontakt mit der Aussenwelt, Prävention von sozialer Isolation und psychischen Krisen, Entlastung von betreuenden Angehörigen sowie Notrufsysteme. Diese bestehenden Grundlagen sollen erhalten und im Rahmen der ELG-Reform weiterentwickelt werden.

Für den Verbleib in der gewohnten Umgebung sind nicht nur Haushaltshilfe und Pflege entscheidend. Ebenso wichtig sind soziale Einbindung, psychische Stabilität, Alltagsstruktur und die Entlastung des Umfelds. Betreuungsleistungen sind auch nicht nur als einzelne Verrichtungen zu verstehen. Sie gehen häufig mit sozialem Kontakt, Beobachtung, Ermutigung und Hilfe zur Selbsthilfe einher. Gute Betreuung unterstützt Menschen darin, ihre Fähigkeiten möglichst lange zu erhalten, Entscheidungen selber zu treffen und den Alltag eigenständig zu gestalten. Gleichzeitig kann sie Angehörige entlasten, bevor Überforderung entsteht und ein Heimeintritt zur scheinbar einzigen Lösung wird.

Betreuende Angehörige übernehmen oft einen grossen Teil der Unterstützung im Alltag. Viele Betreuungsleistungen wirken deshalb doppelt: Sie stärken die Selbstständigkeit der betroffenen Person und entlasten gleichzeitig Angehörige oder andere nahestehende Bezugspersonen.

Menschen in Institutionen stehen regelmässig in Kontakt mit Fachpersonen. Veränderungen des körperlichen oder psychischen Zustands werden dadurch eher wahrgenommen. Bei Menschen, die zu Hause leben, muss diese stabilisierende Funktion gezielt mitgedacht werden.

Leistungsgruppe gemäss ELG- Reform

Anknüpfungspunkt in der Berner EV ELG

Mögliche betruerische Wirkungsbereiche und ergänzende Leistungen

Notrufsystem

(Art. 16)
Notrufsystem bei
sturzgefährdeten
Personen zur Vermeidung
eines Heim- oder
Spitaleintritts

Sturzprävention, Sicherheitsplanung,
Einbezug naher Bezugspersonen,
Unterstützung bei Installation und
Nutzung technischer Hilfsmittel,
Kosten für Interventionen



Hilfe im Haushalt	(Art. 17) Hilfe und Betreuung im Haushalt	Reinigung, Wäsche, Einkauf, Mahlzeitenplanung, einfache administrative Alltagshandlungen, gemeinsame Haushaltsführung, Erhalt von Alltagsfähigkeiten, Entlastung von Angehörigen und Stabilisierung des häuslichen Umfelds
Mahlzeitenangebote	In der EV ELG bisher nicht gleich ausdrücklich als eigene Leistungsgruppe sichtbar	Mittagstische, gemeinsames Kochen, soziale Teilhabe über gemeinschaftliche Verpflegung, Mahlzeitenlieferungen, Prävention von Mangelernährung und Isolation, Entlastung von Angehörigen bei der täglichen Versorgung
Begleit- und Fahrdienste	(Art. 16 und Art. 22) Begleitung zur Erhaltung der Mobilität, Kontakt mit der Aussenwelt und Prävention von Isolation; Transporte	Begleitung zu Terminen, zum Einkauf sowie zu sozialen und kulturellen Aktivitäten, Förderung von Mobilität, sozialer Teilhabe, Generationen-Austausch und psychischer Stabilität, Entlastung von Angehörigen bei Begleit- und Organisationsaufgaben
Weitere Leistungen im Sinne von «insbesondere»	(Art. 16 und Art. 23) Kontrollgänge, Hilfestellung bei Bewegungsabläufen, punktuelle Entlastung von betreuenden Angehörigen, Hilfsmittel und Pflegehilfsgeräte	Besuchs- und Begleitangebote, Alltagskoordination, niederschwellige Beratung, Tages- und Nachtstrukturen, Mobilisierungs- und Bewegungsangebote, Entlastung von Angehörigen in betreuungsintensiven Situationen, Palliative-Care-Ergänzung, Finanzierung von Hilfsmitteln und baulichen Anpassungen, Unterstützung beim Einsatz von Hilfsmitteln und Stabilisierung des häuslichen Betreuungsarrangements

Empfehlung Leistungen: Massgebend soll sein, ob eine Leistung notwendig, zweckmässig und wirtschaftlich ist und dazu beiträgt, Selbstbestimmung, soziale Teilhabe, psychische Stabilität, Angehörigenentlastung und den Verbleib zu Hause zu sichern. Die Leistungen sollen nicht abschliessend über Kategorien definiert werden. Die oben dargestellte Tabelle soll daher nicht als abschliessende Liste verstanden werden.

4.2 Akkreditierung von Leistungsanbietern

Bei bereits bestehenden Angeboten, die von Bund und/oder Kantonen mit Leistungsverträgen finanziert werden, besteht bereits ein Qualitätsraster und eine Kontrolle, für diese braucht es keine zusätzlichen Absicherungen.

Neue Angebote und solche, die nicht über Leistungsverträge mit dem Kanton verfügen, sollen ein verbindliches Akkreditierungsverfahren durchlaufen.

Dies ist wichtig, um die Qualität für die oft vulnerablen Leistungsbeziehenden sicherzustellen, insbesondere bei Dienstleistungen für sehr vulnerable und in den eigenen vier Wänden. Für diese Leistungserbringer müssen Anforderungen definiert werden, die mit den Standards gemeinnütziger Organisationen oder der Spitex vergleichbar sind:

- **Fachliche Kompetenz:** Das Personal muss über die erforderlichen Qualifikationen verfügen
- **Orientierungsqualität:** Vorhandensein schriftlicher Leitbilder / Konzepte, die das Recht auf Selbstbestimmung und die Würde der älteren Menschen ins Zentrum stellen.
- **Struktur- und Prozessqualität:** Klare betriebliche Abläufe, angemessene Ressourcenplanung und eine Dokumentation, welche die Interaktion zwischen Betreuenden und Betreuten sichert.
- **Faire Arbeitsbedingungen:** Gewährleistung von fairen Löhnen und Anstellungsbedingungen, um eine stabile Betreuungsbeziehung zu ermöglichen.
- **Vernetzung:** Aktive Teilnahme an lokalen Versorgungsnetzwerken und Kooperation mit den Abklärungsstellen.

Empfehlung Akkreditierung und Angebots-Empfehlungen: Neue Angebote und Leistungserbringer, die nicht über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton verfügen, sollen, bevor sie als Leistungen empfohlen werden können, ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen. Das Akkreditierungsverfahren verfügt über ähnliche Standards wie andere gemeinnützige Organisationen. Die Abklärungsstelle stellt sicher, dass nur akkreditierte Angebote empfohlen werden.

5 Pauschalmodell zur ELG-Änderung im Kanton Bern

5.1 Was ein wirksames Berner Pauschalmodell ausmacht

1. Finanzielle Leitplanke: CHF 25'000 / 50'000

Das minimale Maximum von CHF 11'160 ist als Obergrenze für viele reale Betreuungssituationen zu eng gefasst, wenn die vom Gesetzgeber gewünschte Wirkung der Reform erreicht werden sollte. Der Kanton sollte den Fachpersonen der Abklärungs- und Durchführungsstellen den Spielraum der aktuellen Krankheits- und Behinderungskosten bei Bedarf nutzen lassen. Das entspricht einer Pauschale von CHF 25'000 pro Jahr für Einzelpersonen und CHF 50'000 pro Jahr für Ehepaare.

Empfehlungen zum Pauschalbetrag: Ein maximaler Pauschalbetrag von CHF 25'000 pro Einzelperson und CHF 50'000 pro Paar und Jahr soll in der Verordnung verankert werden.

2. Pauschallogik: stufenlos, bedarfsbasiert, leistungsorientiert

Stufenlose Pauschalen, die aus einem Betreuungsplan abgeleitet werden, entfalten eine optimale Wirkung. Zeitlich basierte Leistungen wie Begleitung oder Betreuung plus fixe oder wiederkehrende Kosten wie Notrufsysteme und Mahlzeiten ergeben eine Pauschale, die sich am tatsächlichen Bedarf der einzelnen Person orientiert. Ein fixes Stufenmodell

mit tief, mittel und hoch hingegen schafft Schwelleneffekte. Dies könnte insbesondere Personen benachteiligen, die in nur einem Lebensbereich einen hohen Bedarf haben.

Empfehlung zur Festlegung der Pauschale: In der Verordnung verankern, dass die Pauschale direkt aus dem Betreuungsplan (zeitlich basierte und fixe wiederkehrende Kosten) abgeleitet wird. Tarife sollten branchenüblich und marktauglich sein.

3. Bevorschussung statt Nachbezug von Leistungen

Die monatliche vorschüssige Auszahlung erleichtert den Zugang. Gerade EL-BezügerInnen mit knappem Budget sind oft nicht in der Lage in Vorleistung zu gehen oder befürchten, dass eine Leistung am Ende doch nicht übernommen wird und beziehen sie daher nicht.

Empfehlung zum Bezugsmodus: In der Verordnung verankern, dass die Pauschale als Vorleistung ausbezahlt wird, und nicht im Nachgang zum Bezug.

4. Wirkung statt reine Angebotskriterien

Massgebend ist die Wirkung, nicht die Kategorie: Hilft eine Leistung, sicher, selbstbestimmt und sozial eingebunden zu Hause zu leben? Dann sollte sie grundsätzlich pauschalfähig sein. Der Kanton soll die Betreuung nicht ausschliesslich auf die explizit im ELG erwähnten Leistungskategorien reduzieren, sondern die Möglichkeit des «insbesondere» breit interpretieren.

Empfehlung einer wirkungsorientierten Leistungsdefinition: In der Verordnung wird Hilfe und Betreuung offen und wirkungsorientiert definiert: notwendig, zweckmässig und wirtschaftlich, mit Bezug zu Selbstbestimmung, sozialer Teilhabe sowie Vermeidung oder Verzögerung eines Heim- oder Spitaleintritts. Der Katalog ist nicht abschliessend, Leistungen werden nach Bedarf und zu erwartender Wirkung gesprochen.

6 Kommunikation zu Ergänzungsleistungen (EL): Handlungsgrundlagen für eine wirksame kantonale Informationspraxis

6.1 Ausgangslage

Die Information der Bevölkerung über Ansprüche und Verfahren ist zentral, damit die ELG-Reform die gewünschte Wirkung entfalten kann. Die Kommunikation über Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten ein Teil des gesetzlichen Vollzugauftrag der Kantone ¹, daher ist eine vom Kanton her gut orchestrierte Kampagne und längerfristig geplante Massnahmen, um Betroffene zu erreichen, zwingend nötig. Eine wirksame EL-Praxis setzt eine aktive, verständliche und unterstützende Kommunikation voraus. Gute Information ist kein Zusatz zum Vollzug – sie ist Voraussetzung dafür, dass gesetzliche Ansprüche tatsächlich wahrgenommen werden können.

Die kantonale Verordnung sollte diesen Auftrag konkretisieren und verbindliche Standards für Information, Beratung und Zugänglichkeit festlegen.

¹ Der Bundesrat hält in seiner Antwort auf die Interpellation Gysi 25.4548 ausdrücklich fest: «Die Kompetenz für die Vergütung der Krankheits- und Behindertenkosten ist Sache der Kantone. Gleichzeitig ist es auch ihre Pflicht, die möglichen anspruchsberechtigten Personen adäquat über ihre Rechte zu informieren (Art. 21 Abs. 3 ELG).»

6.2 Niederschwelliger Zugang - Erkenntnisse aus der Forschung

Der Bericht „Zugang zu Ergänzungsleistungen – Informations- und Anmeldungspraxis in den Kantonen“ vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zeigt deutlich:

- Viele anspruchsberechtigte Personen kennen ihre Rechte nicht oder verstehen die Verfahren nicht ausreichend.
- Besonders betroffen sind ältere Menschen, Personen mit geringer Gesundheits- oder Verwaltungskompetenz, Menschen mit Sprachbarrieren sowie vulnerable Bevölkerungsgruppen.
- Komplexe Formulare, unklare Zuständigkeiten und verwaltungsinterne Sprache wirken abschreckend.
- Der Nichtbezug entsteht häufig durch Informationsdefizite und fehlende Begleitung – nicht durch fehlenden Bedarf.

Die Studie kommt zum Schluss: Gute EL-Kommunikation informiert nicht nur – sie ermöglicht den tatsächlichen Zugang zu Leistungen.

6.3 Was gute Kommunikation bei EL ausmacht

Die Forschung identifiziert vier zentrale Wirkprinzipien:

1. Proaktive Information statt reiner Holschuld

Anspruchsberechtigte Personen dürfen nicht darauf angewiesen sein, Leistungen selbstständig zu suchen oder zufällig davon zu erfahren.

Wirksam sind insbesondere:

- standardisierte Hinweise bei Rentenverfügungen,
- Informationen bei Steuerveranlagungen,
- automatische Hinweise bei Eintritt in Pensionierung oder Pflegebedürftigkeit,
- gezielte Information bei bekannten Risikosituationen.

Empfehlungen zu den Informationswegen: Die Verordnung sollte verbindliche Informationsanlässe und Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung definieren. Optimalerweise wird Information im Zusammenhang mit bestehenden Kontaktpunkten zugänglich gemacht.

2. Verständliche und niederschwellige Kommunikation

Informationen müssen:

- in einfacher Sprache,
- klar strukturiert,
- mehrsprachig,
- barrierefrei und adressatengerecht

verfügbar sein. Fachsprache und komplexe administrative Prozesse reduzieren nachweislich den Zugang zu Leistungen.

Empfehlung zur Zugänglichkeit der Kommunikation: Die Verordnung legt Anforderungen an Verständlichkeit, Mehrsprachigkeit und Zugänglichkeit der Kommunikation fest.

3. Persönliche Beratung und Unterstützung

Digitale Informationen allein reichen nicht aus. Besonders wirksam sind:

- persönliche Beratung,
- niederschwellige Anlaufstellen,
- telefonische Unterstützung,
- Begleitung beim Ausfüllen von Gesuchen,
- Zusammenarbeit mit Gemeinden und Fachorganisationen.

Der Bericht zeigt klar: Persönliche Unterstützung ist einer der wichtigsten Faktoren für erfolgreichen Leistungszugang.



Empfehlung zur Zugänglichkeit der Beratung: Die Verordnung sichert den Zugang zu Beratung und legt institutionelle Kooperationen fest, im Rahmen derer der Beratungsbedarf gedeckt wird.

4. Vertrauensbildende Kommunikation

Viele Betroffene beantragen Leistungen aus Scham oder Unsicherheit nicht. Deshalb muss die Kommunikation:

- respektvoll,
 - entstigmatisierend,
 - sachlich und rechtsanspruchsorientiert
- erfolgen.

EL und Krankheitskostenvergütungen sind gesetzliche Ansprüche – keine Fürsorgeleistung auf freiwilliger Basis.

Empfehlung zur Informations-Politik: Die Verordnung hält fest, dass die Information diskriminierungsfrei, niederschwellig und rechtsanspruchsorientiert zu erfolgen hat.

7 Anhang

7.1 Kosten- und Sparpotenzialanalyse zur ELG-Änderung

7.1.1 Ausgangslage

Der Kanton Bern trägt pro EL-beziehendem Fall im Heim rund CHF 27'600 (AHV) bzw. CHF 32'600 (IV) pro Jahr, gegenüber CHF 6'300 (AHV) bzw. CHF 7'400 (IV) zuhause. Die heimbedingte Mehrbelastung von CHF 21'300 (AHV) und CHF 25'300 (IV) pro Fall wurde auf Basis der BSV EL-Statistik 2024 geschätzt und von Büro BASS fachlich überprüft. Ein Mindestbetrag von CHF 11'160 verändert die Anreize kaum. Erst CHF 25'000 für Einzelpersonen und CHF 50'000 für Paare sind hoch genug, um wirksam Heimeintritte zu verhindern und die vom Gesetzgeber angestrebten fiskalischen sowie gesellschaftlichen Vorteile zu realisieren.

7.1.2 Heimbedingte Mehrkosten für Kanton Bern

Auf Basis der BSV EL-Statistik 2024 wurden die heimbedingten Mehrkosten für den Kanton Bern geschätzt.

	AHV	IV	Total	
EL-Fälle Im Heim	6'909	3'049	9'958	
EL-Fälle Zu Hause	21'634	9'088	30'722	
Kantonsanteil Im Heim	CHF 27'566 / J.	CHF 32'612 / J.	CHF 29'111 / J.	CHF 2'426 / Mt.
Kantonsanteil Zu Hause	CHF 6'277 / J.	CHF 7'358 / J.	CHF 6'597 / J.	CHF 550 / Mt.
Heimbedingte Mehrkosten	CHF 21'289 / J.	CHF 25'254 / J.	CHF 22'515 / J.	CHF 1'876 / Mt.

7.1.3 Warum CHF 25'000 und nicht nur CHF 11'160?

Der fiskalische Break-even der kantonalen Heimmehrkosten liegt bei rund CHF 22'515 pro EL-Fall und Jahr. CHF 25'000 liegt knapp darüber:

Pauschalen unter dem Break-even führen dazu, dass Personen mit einem hohem Betreuungsbedarf früher ins Heim eintreten. Dies führt volkswirtschaftlich zu Mehrkosten und damit dazu, dass die gewünschte Wirkung nicht erzielt, d.h. der Heimeintritte nicht verzögert oder verhindert werden.

- **CHF 11'160** ermöglicht keine ausreichende bedarfsorientierte Unterstützung. Für viele reale Betreuungssituationen, Fahrdienst, Mahlzeiten, Alltagsbegleitung, reicht der Betrag bereits für einzelne Leistungen nicht aus. Wer seinen tatsächlichen Bedarf nicht gedeckt erhält, wird trotzdem ins Heim eintreten müssen.
- **CHF 25'000** schafft die Voraussetzung für eine bedarfsorientierte Unterstützung, die im Alltag tatsächlich wirkt. Wer seinen Bedarf gedeckt erhält und dadurch einen Heimeintritt vermeiden oder verzögern kann, spart dem Kanton CHF 27'566 pro Jahr. Dazu kommen weitere Einsparungen, die in dieser Berechnung nicht enthalten sind: Der Kanton muss weniger neue Pflegeheime bauen, Angehörige können wieder stärker am Arbeitsmarkt teilnehmen, Gesundheitskosten sinken durch vorsorgliches Unterstützen.
- **Empfehlung zur Höhe der Pauschale:** CHF 25'000 für Einzelpersonen und CHF 50'000 für Paare als Pauschalbetrag verankern. Der Mindestbetrag von CHF 11'160 ist als Sockel zu verstehen, nicht als Deckel.

7.1.4 Hypothetisches Sparpotenzial: AHV-Fälle auf leichten Pflegestufen

Für AHV-Bezüger auf Pflegestufen 0 bis 3 (bis 60 Minuten täglich) wurde berechnet, wie hoch das hypothetische Sparpotenzial wäre, wenn diese Personen ambulant statt im

Heim versorgt werden könnten. Büro BASS hat darauf hingewiesen, dass es sich um ein spezifisches, hypothetisches Potenzial handelt und ausführlichere Berechnungen mit besserem Datenmaterial nötig wären für definitive Aussagen.

Zahlen 2024: Pflegestufen 0 bis 3, AHV, Kanton Bern: ~1'954 Personen in Heimen, davon ~1'172 EL-Fälle

Szenario	EL-Fälle	Brutto (ohne Pauschale)	Netto bei CHF 11'160	Netto bei CHF 25'000
25% Verlagerung	293	CHF 6.2 Mio. / J.	CHF 3.0 Mio. / J.	-CHF 1.1 Mio. / J.
50% (mittleres Szenario)	587	CHF 12.5 Mio. / J.	CHF 5.9 Mio. / J.	-CHF 2.2 Mio. / J.
75% Verlagerung	880	CHF 18.7 Mio. / J.	CHF 8.9 Mio. / J.	-CHF 3.3 Mio. / J.

Das negative Netto bei CHF 25'000 bezieht sich nur auf die direkten EL-Mehrkosten. Wird ein Heimeintritt tatsächlich verhindert, entfallen CHF 27'566 Kantonskosten pro Fall. Weitere Einsparungen (Pflegeheimneubau, Angehörige, Prävention) sind darin nicht enthalten.

Zu IV-Bezügern auf leichten Pflegestufen in Heimen liegen keine verlässlichen Daten vor. Die Botschaft zur ELG-Revision hält ausdrücklich fest, dass zu dieser Gruppe kaum Auswertungen verfügbar sind. Eine Hochrechnung wäre deshalb zu unsicher.

7.1.5 Koordinationsregel für IV-Bezüger

IV-RentnerInnen können neben EL zur IV-Rente auch andere Leistungen beziehen, etwa Assistenzbeiträge oder Hilfflosenentschädigungen bzw. aus der neuen BLG-Regelung. Ohne Koordinationsregel könnten Personen für identische Leistungen doppelt entschädigt werden.

- Hierarchie und Subsidiarität muss geklärt werden
- Wer für eine Betreuungsleistung bereits anderweitig entschädigt wird, erhält die EL-Pauschale nicht zusätzlich oder nur anteilig.

Empfehlung Subsidiarität: Koordinationsklausel in der Verordnung verankern: EL-Betreuungspauschale und Leistungen anderer Bundesgesetze sind für dieselben Leistungen nicht kumulierbar.

7.1.6 Gesamtbild: Direkte und versteckte Einsparungen

Ambulante Betreuung ist nicht nur günstiger als das Heim. Sie entlastet Angehörige, hält Menschen länger im Alltag, reduziert Gesundheitskosten und vermindert den Bedarf an teuren Heimneubauten. CHF 25'000 pro Jahr sind kein Luxus, sondern die rechnerisch, sozial und gesundheitspolitisch sinnvolle Schwelle: Erst ab CHF 22'515 werden die Anreize so geschaffen, dass ambulante Betreuung tatsächlich eine Wirkung hat, die Heimeintritte auch wirtschaftlich spürbar verhindert.

Die oben ausgewiesenen Zahlen erfassen nur die direkten EL-Einsparungen des Kantons. Das tatsächliche Gesamtpotenzial ist deutlich grösser und umfasst unter anderem:

- **Pflegeheimneubau:** Ohne Änderung der heutigen Versorgungspolitik müssten laut OBSAN (Pahud et al. 2025) bis 2040 schweizweit rund 626 neue Pflegeheime gebaut werden. Ambulante Versorgung vermindert diesen Bedarf erheblich: Würden leicht pflegebedürftige Personen nicht mehr in Heimen eintreten müssen, könnten rund 181 dieser Pflegeheime eingespart werden. Hochgerechnet auf Basis der von Sotomo (2024) ermittelten Betriebskosten entspricht dies einer nationalen Betriebskosteneinsparung von schätzungsweise CHF 1.26 Mrd. pro Jahr. Für den Kanton Bern (ca. 15% der nationalen Kapazität) bedeutet dies rund 27 Pflegeheime weniger und eine Betriebskosteneinsparung von schätzungsweise CHF 189 Mio. pro Jahr; ohne Investitionskosten.

- **Angehörige und Arbeitsmarkt:** Rund 600'000 Personen in der Schweiz leisten unbezahlte Pflege. Fast die Hälfte der entlasteten Angehörigen ist erwerbstätig. Entlastungsdienste sichern Erwerbstätigkeit und sind für Unternehmen profitabler als Rekrutierungskosten (Bundesrat 2025). Gut finanzierte ambulante Betreuung hält Angehörige länger im Arbeitsmarkt.
- **Gesundheitskosten und Prävention:** Gute Betreuung zuhause wirkt präventiv, nicht nur auf die Gesundheit, sondern auf das gesamte Lebensumfeld. Einsamkeit, fehlende Tagesstruktur und Überforderung sind Treiber von Heimeintritten und Folgeerkrankungen. So kann z. B. eine Person, die regelmässig begleitet und im Alltag unterstützt wird, nach einem Sturz zuhause stabilisiert werden, anstatt dauerhaft ins Heim einzutreten. Oder für Menschen mit Demenz ermöglicht gezielte Betreuung einen längeren Verbleib zuhause, während gleichzeitig Angehörige entlastet werden, die sonst selbst an körperliche und psychische Grenzen stossen und ihrerseits auf medizinische Unterstützung angewiesen wären. Präventives Eingreifen spart damit direkte Gesundheitskosten, verhindert Krankenhausaufenthalte und reduziert den Druck auf pflegende Angehörige.
- Bannwart et al. (2022) zeigen, dass angemessene Betreuungsangebote ausserhalb von Heimen Heimeintritte um mindestens zwei Jahre verzögern können (Studie bezieht sich auf betreutes Wohnen).

7.1.7 Anspruchsberechtigte EL-BezügerInnen

Rund 32'400 EL-BezügerInnen könnten von der ELG-Änderung im Kanton Bern profitieren oder eine Bedarfsabklärung erhalten: die 30'722 EL-Bezüger, die zuhause leben (exakte Fallzahl, BSV 2024), ergänzt durch schätzungsweise 1'173 AHV-Bezüger auf leichten Pflegestufen (PS 0 bis 3) in Heimen, die potenziell in ambulante Versorgung wechseln könnten (1'954 SOMED-Personen × 60% EL-Anteil). Für IV-Bezüger auf leichten Pflegestufen im Heim fehlen verlässliche Daten; eine grobe Hochrechnung (gleiche Anteile wie bei AHV Bezüger in Altersheimen) ergibt rund 518 weitere Fälle, ist aber mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Nicht alle dieser Fälle werden eine Pauschale beziehen.

Hinweis: nicht in der Berechnung integriert, sind Betreuungspauschalen für Personen, deren Budget knapp über der EL liegt, die aber nach der Berechnung der Betreuungspauschale anspruchsberechtigt würden.

7.2 Quellen (Auswahl)

7.2.1 Literatur

- Bannwart, L., Künzi, J. & Gajta, P. (2022). Betreutes Wohnen – Aktualisierte Grundlagen. BSV Forschungsbericht Nr.1/22.
- BFH, Blaser, R. & Gröble, S. (2026). Telefonkonferenz, 19.05.2026.
- BSV & BASS. (2023). Betreuung im Alter – Bedarf, Angebote und integrative Betreuungsmodelle. In BEITR ÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT FORSCHUNGSBERICHT (Nr. 07/23). <https://www.bundespublikationen.admin.ch>
- BSV: „Zugang zu Ergänzungsleistungen – Informations- und Anmeldungspraxis in den Kantonen“, Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Forschungsbericht 07/25.
- BSV EL-Statistik 2024 (Jahresbericht und Tabellen) | BSV PX-Datenbank 2024.
- Büro BASS: Kilian Künzi, Jolanda Jäggi und Caroline Heusser (2022). Finanzierung von Betreuungsleistungen ausserhalb von Heimen. Im Auftrag des Kantonalen Sozialamts Zürich. Bern: Büro BASS.
- Instrumental Activities of Daily Living (IADL): <https://www.msmanuals.com/professional/multimedia/table/lawton-instrumental-activities-of-daily-living-scale>
- International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF): <https://www.who.int/standards/classifications/international-classification-of-functioning-disability-and-health>
- Knöpfel, C. & Wetter, M., Paul Schiller Stiftung (2026). *Telefonkonferenz, 21.05.2026.*
- Knöpfel, C., Zipperer, M., Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz, mcw & Weissgrund, Zürich. (2024). Abklärungsinstrument für psychosoziale Betreuung im Alter. In Paul Schiller Stiftung, Paul Schiller Stiftung.
- Knöpfel, C., Zipperer, M. & Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz, Muttenz. (2024). Fachbeitrag zum Abklärungsinstrument für psychosoziale Betreuung im Alter. die Einschätzung des individuellen Betreuungsbedarfs und die partizipative Erarbeitung des Betreuungsplans. In Muttenz. <https://gutaltern.ch/abklaerung>
- Pahud et al. (2025). Bedarf an Alters- und Langzeitpflege. Obsan Bericht 09/2025
- SODK. (2025). Qualitätsstandards zur Bedarfsermittlung ambulanter Leistungen für Menschen mit Behinderungen. <https://share.google/ICfbO8jDh6T7oKoK4>
- Paul Schiller Stiftung: Eckwerte für eine wirkungsvolle Umsetzung des Bundesbeschlusses ELG-Änderung zur Finanzierung von Hilfe und Betreuung zu Hause: <https://share.google/IrkeLwBHGQfdBEx7z>
- SODK: Qualitätsstandards zur Bedarfsermittlung: <https://share.google/ICfbO8jDh6T7oKoK4>
- SOMED-Basisauswertung 2024, Kanton Bern. BFS / Gesundheits- und Fürsorgedirektion Kanton Bern.
- Sotomo (2024), Wie Entlastung wirkt. <https://www.entlastungsdienst.ch/neue-studie-von-sotomo-reduktion-der-gesundheitskosten-durch-verhinderte-heimeintritte> (Aufgerufen am 29.05.2026)
- UN-BRK: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de>
- Von Der Decken, M. (2022). Gute Betreuung im Alter - «Man muss den Menschen fragen, wie er leben will.». <https://www.gutaltern.ch/aktuelles/man-muss-den-menschen-fragen-wie-er-leben-will/>
- WHO. (2002). Towards a Common Language for Functioning, Disability and Health: ICF [Book]. World Health Organization. https://cdn.who.int/media/docs/default-source/classification/icf/icfbeginnersguide.pdf?sfvrsn=e6ad63d3_4&download=true

7.2.2 Politik

- Botschaft ELG-Revision 24.070 (Bundesblatt 13. September 2024, 2448).
- Bundesrat (20. Juni 2025). Betreuende Angehörige: Unterstützung lohnt sich. Postulat Maret 21.3232.
- Interpellation Gysi 25.4548: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20254548>



7.3 Schreiben an die zuständigen Politikerinnen

7.3.1 Brief RR Allemann Februar 2026

Ittigen, 4. Februar 2026

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
Liebe Evi

Seit Anfang 2026 bin ich neu Stiftungsrats-Präsidentin bei Pro Senectute Kanton Bern und ich freue mich, als eine meiner ersten Amtshandlungen gerade mit Dir in Kontakt zu treten.

Wie Du weisst, wurde die EL-Reform letztes Jahr nach mehrjähriger Erarbeitungszeit im Parlament verabschiedet. Wir machen uns im Rahmen der "Allianz gute Betreuung", d.h. SRK Kanton Bern, Entlastungsdienst BE, Pro Infirmis BE, Caritas BE, Alzheimer BE und Pro Senectute Kanton Bern, Gedanken dazu, wie die Umsetzung unsere Arbeit beeinflusst und wo wir Synergien nutzen, unsere Erfahrung teilen und unsere Mitarbeit anbieten könnten.

Aus diesem Grund komme ich auf Dich zu: Wir sehen in dieser Reform grosses Potential und würden gerne unsere Unterstützung und Fragen einbringen. Unser Ziel ist, dass wir zu einem guten Gelingen der Umsetzung beitragen können. Gern würden wir Dich daher um ein Gespräch zur Umsetzung dieser Reform bitten. Daran würden die Geschäftsleiter Joel Meir vom SRK, Udo Michel vom Entlastungsdienst und Julien Neruda und ich von Pro Senectute Kanton Bern teilnehmen.

Ich freue mich auf Deine Rückmeldung!

Liebe Grüsse

Barbara Egger-Jenzer
Präsidentin Stiftungsrat Pro Senectute Kanton Bern

7.3.2 Fragen an RR Evi Allemann zur Gesprächsvorbereitung

Grundsätzliche Anliegen / Themen und Fragen

- Im Zentrum steht die Wirkung: Heimeintritte vermeiden oder verzögern und Selbstbestimmung stärken. Die Reform soll im Alltag spürbar ankommen.
- Klarer Prozess und Zuständigkeiten: Eine wirkungsvolle Umsetzung gelingt nur mit klarer Führung, Zuständigkeiten und einem guten Zusammenspiel zwischen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringern.
- Abklärungen und Pauschalen: Die Umsetzung soll verständlich und praxistauglich sein.
- Unterstützung statt Nichtbezug: Information und Unterstützung für die Betroffenen sind zentral, sonst bleiben Leistungen auf dem Papier.
- Die Allianz für gute Betreuung Bern kann pragmatisch unterstützen, vermitteln und koordinieren.

Aktuelle Anliegen / Themen und Fragen

- Stand der Überlegungen: Inwiefern hat sich der Kanton Bern bereits mit der EL-Reform befasst? Wo stehen die Überlegungen aktuell?
- Prozess und Fahrplan: Wie ist der Umsetzungsprozess aufgegleist oder was ist geplant bis zum Inkrafttreten?
- Akteure und Rollen: Welche Direktionen, Ämter und Fachstellen sind involviert? Welche Rolle sollen Gemeinden übernehmen?



- Best Practices: Gibt es Beispiele oder Erfahrungen (andere Kantone, Gemeinden, SODK), die der Kanton prüft?
- Bedarf: Worauf stützt sich der Kanton bei der Festlegung der Betreuungsangebote, und welche Angebote will er konkret anstreben?
Gibt es Annahmen des Kantons, wie viele EL-BezügerInnen und Personen knapp über der EL-Schwelle einen Bedarf anmelden werden – und wie sich dieser entwickeln könnte?
- Kommunikation und Zugang: Welche Ideen bestehen, damit anspruchsberechtigte Personen die Leistungen tatsächlich beantragen und nutzen können (Information, Begleitung, Unterstützung bei Organisation)?
- Ausgestaltung: Welche Leitideen verfolgt der Kanton bei der Bedarfsabklärung, bei den Pauschalen – damit Selbstbestimmung gestärkt wird und die Versorgung vorausschauend planbar bleibt?
- Beteiligung der Allianz: Wie können oder sollen wir als Allianz und als Organisationen am Prozess mitwirken?
-

7.3.3 Brief RR Trede Juni 2026

Betreff: ELG-Reform / Betreutes Wohnen - Eingabe Allianz gute Betreuung

Sehr geehrte Regierungsrätin Aline Trede

Zu Ihrem Amtsantritt wünschen wir Ihnen einen guten Start und viel Erfolg.

Mit der Umsetzung der **EL-Reform zu Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause** übernehmen Sie eines der **sozialpolitisch bedeutendsten Dossiers** der kommenden Jahre, das für viele ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern von grosser Bedeutung sein wird.

Ihre Vorgängerin, Regierungsrätin Evi Allemann, hat die Allianz für gute Betreuung im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zu einem Austausch eingeladen. Dabei erhielten wir Gelegenheit, unsere Anliegen und Fragen einzubringen sowie den Stand der Arbeiten kennenzulernen. In diesem Zusammenhang wurde uns die Möglichkeit gegeben, unsere Überlegungen und Vorschläge zur **Konkretisierung und Umsetzung des Betreuten Wohnens im Kanton Bern** schriftlich einzureichen. Gerne stellen wir Ihnen diese Eingabe beiliegend zu und hoffen, damit einen konstruktiven Beitrag zu den weiteren Arbeiten leisten zu können.

Die Allianz für gute Betreuung im Kanton Bern ist eine Kooperation verschiedener gemeinnütziger Organisationen mit dem gemeinsamen Ziel, die **Rahmenbedingungen für eine gute Betreuung im Kanton Bern** weiterzuentwickeln.

Zu den beteiligten Organisationen gehören:

- Alzheimer Bern
- Caritas Bern
- Entlastungsdienst Kanton Bern
- Pro Infirmis Bern
- Pro Senectute Kanton Bern
- Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern.

Die Mitglieder der Allianz sind im ganzen Kanton tätig und verfügen über ein breites Netz an **Beratungs-, Unterstützungs-, Begleit- und Entlastungsangeboten**. Sie bringen langjährige Erfahrung in der Alltagsbegleitung und Betreuung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen mit und verfügen über die fachlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen, um einen **wesentlichen Beitrag zur praktischen Umsetzung der Reform** zu leisten.



Das beiliegende Dossier stützt sich auf fachliche Grundlagen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Praxiserfahrungen. Berücksichtigt wurden insbesondere:

- **Grundlagenarbeiten und Studien** des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV), der Sozialdirektorinnen- und Sozialdirektorenkonferenz (SODK) sowie verschiedener nationaler Fach- und Dachorganisationen.
- **Wissenschaftliche Erkenntnisse und Praxiserfahrungen** aus Studien und Auswertungen der Berner Fachhochschule (BFH), des Büros BASS sowie aus dem fachlichen Austausch mit der Paul Schiller Stiftung.
- Die **Entwicklungen in anderen Kantonen**, die bereits Betreuungsleistungen finanzieren oder die Umsetzung der EL-Reform konkret vorbereiten.
- Die langjährigen **Erfahrungen der Mitglieder der Allianz** aus Beratung, Begleitung und Betreuung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern, ergänzt durch die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt «Betreuungsgutsprachen der Stadt Bern».

Die vorliegende Eingabe richtet sich an den Kanton Bern, versteht sich aber zugleich als **Beitrag zu einer schweizweiten Diskussion über die Umsetzung der EL-Reform zu Leistungen für Hilfe und Betreuung**. Deshalb werden wir unsere Überlegungen und Empfehlungen auch dem BSV, der SODK, der Paul Schiller Stiftung sowie den beteiligten nationalen Organisationen und Dachverbänden zur Verfügung stellen. Wir hoffen, damit den fachlichen Austausch zu fördern und einen Beitrag zu einer möglichst kohärenten und praxistauglichen Umsetzung der Reform leisten zu können.

Gerne würden wir die Gelegenheit nutzen, unsere Überlegungen und Empfehlungen mit Ihnen persönlich zu vertiefen. Die Umsetzung der EL-Reform zu Leistungen für Hilfe und Betreuung wirft zahlreiche fachliche, organisatorische und finanzielle Fragen auf, bei denen die Erfahrungen und das Wissen der Allianz aus unserer Sicht einen **konstruktiven Beitrag** leisten können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und wünschen Ihnen für die anstehenden Arbeiten viel Erfolg.

Für Fragen oder ergänzende Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterzeichnende